

normaler Währung. Durch Befehl vom 27./3. 1898 wurde angeordnet, dass der gesamte Zahlungsverkehr in Russland von dieser Zeit an in Rubel = $\frac{1}{15}$ Imperial bewerkstelligt werden solle, ferner als Maximalgrenze für die Ausprägung von Silbermünzen ein Betrag festgesetzt, welcher gleichkommt dem dreifachen der russischen Bevölkerung und als Höchstbetrag für die obligator. Annahme von Silbermünzen im Privatverkehr Rbl. 25 festgesetzt.

Das Münzgesetz vom 7./19. Juni 1899 schliesst den gesetzgeberischen Teil der im Jahre 1895 begonnenen Währungsreform ab. Das Gesetz bestätigt die reine Goldwährung. Die Münzeinheit ist der Rubel, welcher 17,424 Doli = 0,774234 g Feingold enthält. Der Rubel ist in 100 Kopeken eingeteilt. Goldmünzen werden in Stücken zu 15, 10, $7\frac{1}{2}$ u. 5 Rbl. geprägt. Die Goldmünzen enthalten 900 Teile Feingold und 100 Teile Kupfer und haben folgendes Feingewicht: Das 15-Rubelstück 2 Solotnik 69,36 Doli, das 10-Rubelstück 1 Solotnik 78,24 Doli, das $7\frac{1}{2}$ -Rubelstück 1 Solotnik 34,68 Doli, das 5-Rubelstück 87,12 Doli, das Rohgewicht der Goldmünzen beträgt bei den 15-Rubelstücken 3 Solotnik 2,4 Doli, bei den 10-Rubelstücken 2 Solotnik 1,6 Doli, bei den $7\frac{1}{2}$ -Rubelstücken 1 Solotnik 49,2 Doli, bei den 5-Rubelstücken 1 Solotnik 0,8 Doli. Silbermünzen werden in Stücken zu 1, $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Rbl. mit einem Feingehalte von $\frac{900}{1000}$ und zu 20, 15, 10 und 5 Kop. mit einem Feingehalte von $\frac{500}{1000}$ geprägt. Die Prägung von Silbermünzen erfolgt ausschliesslich für Rechnung des Staates, das Silber hat also nur den Charakter von Scheidemünze. Die vollwertigen Silbermünzen (mit $\frac{900}{1000}$ Feingehalt) müssen bis zu 25 Rbl., die minderwertigen nur bis zu 3 Rbl. angenommen werden; von den Staatskassen dagegen werden diese Münzen in jedem Betrage angenommen und zwar bei allen Zahlungen mit Ausnahme der Zollgefälle, deren Entrichtung in Silber- und Kupfermünze nur bis auf die im Zollreglement angegebenen Beträge zulässig ist. Bei den aus früherer Zeit stammenden und auf Metallrubel resp. Rubel Gold lautenden Staatsanleihen und Zahlungsverbindlichkeiten sind die Kapitalbeträge und zu leistenden Zahlungen mit dem anderthalbfachen Betrage ihres Nennwertes umzurechnen.

Die auf Grund des Gesetzes vom 17. Dez. 1885 ausgeprägten Imperiale (10 Rubel) und Halbimperiale (5 Rubel) werden von den Staatskassen zu folgendem Werte angenommen. Die Imperiale zu 15 Rbl., die Halbimperiale zu $7\frac{1}{2}$ Rbl., falls das Gewicht solcher Imperiale nicht weniger als 3 Solotnik 1 Doli, das der Halbimperiale nicht weniger als 1 Solotnik 48 Doli beträgt. Imperiale und Halbimperiale, welche dieses Passiergewicht nicht erreichen, sowie auch Goldmünzen älterer Prägungen aus der Zeit vor 1885 werden von den vom Finanzminister bezeichneten Kassen nach dem Werte des in ihnen enthaltenen Feingoldes angenommen.

	Gold		Silber		Kreditbills	
	Bestand in der Reichsbank und im Reichsschatz	im Verkehr	Bestand in der Reichsbank und im Reichsschatz	im Verkehr	Bestand in der Reichsbank und im Reichsschatz	im Verkehr
	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.	Rbl.
Ende 1896	1 206 000 000	37 500 000	73 000 000	50 000 000	139 700 000	981 600 000
" 1897	1 315 000 000	155 000 000	63 000 000	99 000 000	69 000 000	930 000 000
" 1898	1 146 000 000	445 000 000	48 000 000	142 000 000	41 800 000	683 200 000
" 1899	927 000 000	639 400 000	56 300 000	164 200 000	112 700 000	517 300 000
" 1900	807 800 000	684 500 000	58 400 000	164 400 000	77 700 000	552 300 000
" 1901	830 100 000	694 900 000	61 800 000	161 600 000	71 600 000	558 400 000
" 1902	927 500 000	737 300 000	61 500 000	159 200 000	71 000 000	559 000 000
" 1903	1 058 000 000	787 000 000	64 000 000	155 000 000	46 000 000	584 000 000
" 1904	1 239 000 000	683 300 000	54 100 000	144 500 000	72 100 000	827 900 000
" 1905	1 050 900 000	816 700 000	26 000 000	133 100 000	77 000 000	1 193 000 000
" 1906	1 180 300 000	644 100 000	26 700 000	124 500 000	46 300 000	1 233 700 000
" 1907	1 164 400 000	626 800 000	30 300 000	121 100 000	56 400 000	1 203 600 000
" 1908	1 202 600 000	565 200 000	40 100 000	112 200 000	57 200 000	1 142 800 000
" 1909	1 398 500 000	586 200 000	39 000 000	113 300 000	73 000 000	1 227 000 000
" 1910	1 418 100 000	648 900 000	35 000 000	117 400 000	64 000 000	1 286 000 000

Stand der Staatsschulden am 1. Jan. 1911.

Schuld in Metallrubel.		1 Rbl. = $2\frac{2}{3}$ frs. = 2,16 Rmk.
4% Russische Anleihe von 1889 1. Em.	176 887 500	
4% " " " 1890 2. " " " " " " " "	127 359 375	
4% " " " 1890 3. " " " " " " " "	106 776 562	
4% " " " 1890 4. " " " " " " " "	13 720 313	
4% " " " 1893 5. " " " " " " " "	64 171 875	
4% " " " 1894 6. " " " " " " " "	163 781 250	
3 $\frac{1}{2}$ % " " " 1894 " " " " " " " "	143 156 250	
3% " " " 1891 " " " " " " " "	173 934 375	
3% " " " 1894 2. Em.	58 275 000	
3% " " " 1896 " " " " " " " "	150 000 000	

1 178 062 500